

Zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Alsdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung und der Forstbetriebsgeschäfte abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich von der Bezirksregierung Köln genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 48/B 568 vom 30.11.2020 S. 528 – 529 der Bezirksregierung Köln wirksam.